

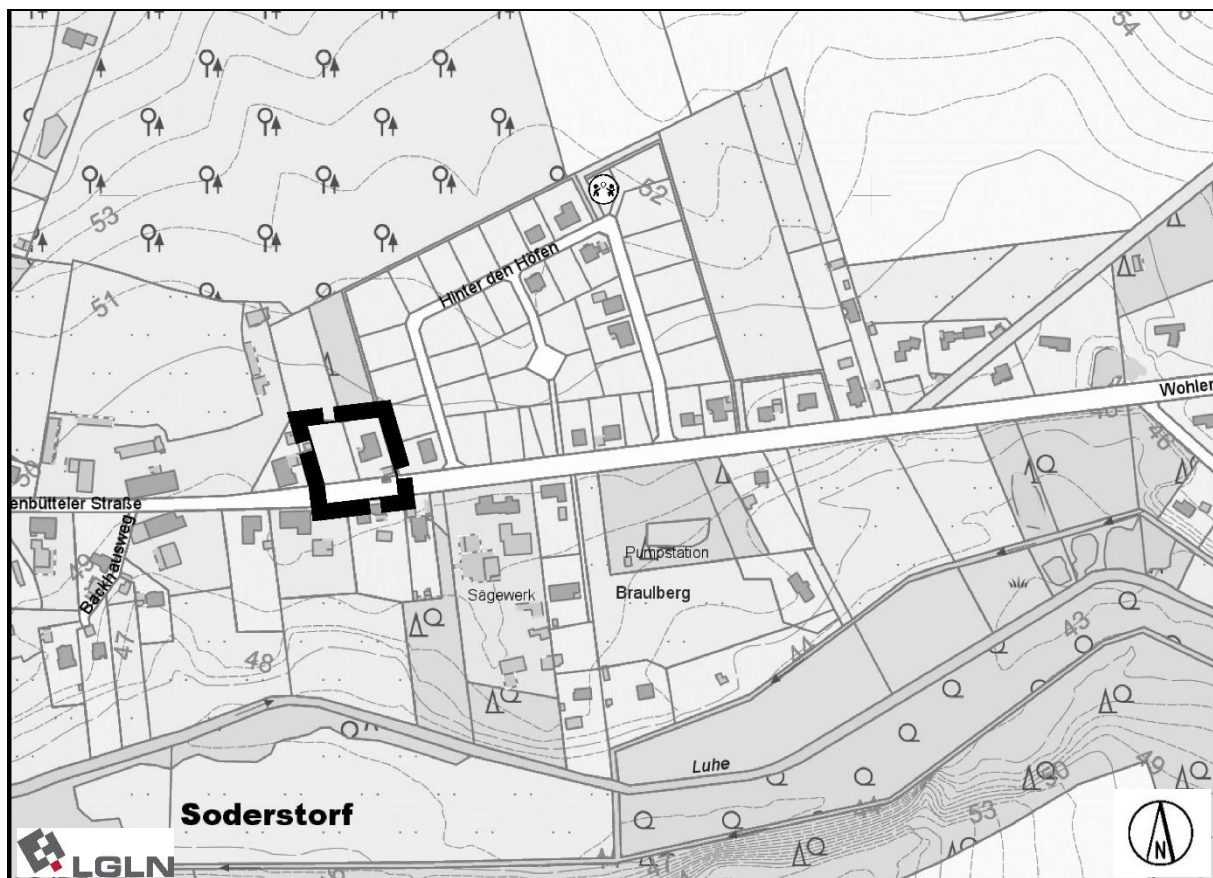


Hinweisbekanntmachung

der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter den Höfen“ gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ ist im nachfolgenden Planausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2019 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Soderstorf, der Samtgemeinde Amelinghausen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

(Hinweis: Das Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen ist derzeit aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu den Dienststunden geöffnet, jedoch

ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04132-92090).

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 23.06.2021

gez. Roland Waltereit
(Bürgermeister)

Veröffentlicht am 12.07.2021 im Amtsblatt Nr. 7/2021 für den Landkreis Lüneburg